

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.03.2012

Geschäftszeichen:

III 26-1.41.3-36/10

Zulassungsnummer:

Z-41.3-677

Geltungsdauer

vom: **2. März 2012**

bis: **2. März 2017**

Antragsteller:

Lüftungs- und Brandschutztechnik

Möhnesee GmbH

Spitälerholz 3

59519 Möhnesee

Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünfzehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ vom Typ LBM-Absperrvorrichtung (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) in der Ausführung mit ein- oder dreiteiligem Stahlblechschieber.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 80, DN 100 und DN 125

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen oder in Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Lüftungsleitungen herangeführt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Lüftungsleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- der Zulassungsgegenstand darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- der Zulassungsgegenstand darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- der Zulassungsgegenstand darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden.

Der Zulassungsgegenstand darf zum senkrechten Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30/F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30/L90 verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten F90 mit einer Mindestdicke von 35 mm oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 mit einer Mindestdicke von 35 mm,

¹ DIN 18017-3:1990-08 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

wenn er an die luftführende Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) angeschlossen wird; dabei darf der lichte Querschnitt der Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung. (siehe 3.1, Absatz 3)

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen
- den Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird

oder andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 vom Typ LBM-Absperrvorrichtung müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichts

- Nr. 21 000 581 0-01 des MPA NRW vom 16.12.2010
- einschließlich der Ergänzung vom 12.08.2011

entsprechen. Der Prüfbericht ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; er ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten²:

- Gehäusefront und Gehäuserückwand
- Anschlussstutzen
- einteiliger Schieber DN 100 oder DN 125 aus Stahlblech mit aufschäumendem Baustoff (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) oder
- dreiteiliger Schieber DN 80 oder DN 100 aus Stahlblech mit aufschäumendem Baustoff (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)
- Schrumpfrohr

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

² Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-677

Seite 5 von 9 | 2. März 2012

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung³

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

³

Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-677

Seite 6 von 9 | 2. März 2012

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung⁴ erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen Lüftungsleitungen L90, soweit nachstehend nichts Zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen 13 und 15 dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

⁴ Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung (verzinkte Wickel-
falzleitung) und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm
dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen
Schächten F90 oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 auch ohne innere ver-
zinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführen-
den Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mit
einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten müssen
mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können ein-
schalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit
Formstücken ausgeführt sein.

Je Geschoss dürfen maximal drei Absperrvorrichtungen pro luftführende Hauptleitung ange-
schlossen werden; die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brand-
schutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) entsprechend den Ausführungen dieses Bescheids
sind einschalig und dürfen nicht mit anderen Leitungen oder Leitungsteilen ergänzt werden.
Ausgenommen davon sind erforderliche Anschlussleitungen von Zu- und Abluftventilen.

Werden die Absperrvorrichtungen in Wandungen von klassifizierten Schächten oder klassi-
fizierten Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung eingebaut, dürfen die
Hauptleitungen (luftführende Leitung) lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen
Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß
DIN 4102-1) bestehen; für die Verwendung von Wrasen- und Dunstabzugshauben gelten die
Bestimmungen der Abschnitte 3.5 und 3.6.

3.3 Verwendung in gewerblichen Küchen

Der Zulassungsgegenstand darf nicht in Anlagen von gewerblichen Küchen verwendet
werden.

3.4 Verwendung in Wohnungsküchen

Der Zulassungsgegenstand darf in Abluftleitungen von Wohnungsküchen zur ausschließ-
lichen Grundlüftung ohne innen liegende Stahlblechleitung verwendet werden. Wird an eine
luftführende Leitung mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung
zugelassenen Absperrvorrichtung angeschlossen, müssen auch alle anderen an diese luft-
führende Leitung angeschlossenen Absperrvorrichtungen die gleiche nachgewiesene brand-
schutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

3.5 Verwendung von Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen auch in Verbin-
dung mit Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator verwendet werden, wenn die
Wrasenabzugshauben Bestandteil einer Zentralentlüftungsanlage nach DIN 18017-3 sind.
Die Abluft von Wohnungsküchen über Wrasenabzugshauben muss ausschließlich über luft-
führende Hauptleitungen und Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech geführt werden.

3.6 Verwendung von Dunstabzugshauben mit eigenen Ventilator in Wohnungsküchen

Dunstabzugshauben mit eigenem Ventilator dürfen nur dann an die Absperrvorrichtungen
angeschlossen werden, wenn für jede Dunstabzugshaube mit eigenem Ventilator (Über-
druckbetrieb) jeweils eine separate öffnungslose Abluftleitung bis zur Mündung über Dach
geführt wird; weitere Anschlüsse an diese Abluftleitung sind nicht zulässig. Die Abluft von
Wohnungsküchen über Dunstabzugshauben muss ausschließlich über luftführende Haupt-
leitungen und Anschlussleitungen aus verzinktem Stahlblech geführt werden.

Mehrere Abluftleitungen aus verzinktem Stahlblech von Dunstabzugshauben dürfen zusammen in einem gemeinsamen, feuerwiderstandsfähigen Schacht F90 verwendet werden.

3.8 Krafteinleitung

Der Zulassungsgegenstand muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und die Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen ausüben.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand muss entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen eingebaut werden, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

4.2 Montage der Absperrvorrichtungen

Für die Montage der "LBM-Absperrvorrichtungen" ist jeweils eine Bohrung vom Durchmesser 80 mm oder 100 mm oder 125 mm in die Wandung des vertikalen Schachtes oder der Lüftungsleitung herzustellen. Anschließend wird Kleber mit der Bezeichnung "LBM-Brandschutz-Kleber" oder "Promat-Kleber K84" vollflächig auf die Gehäuserückwand der Absperrvorrichtung aufgetragen und die "LBM-Absperrvorrichtung" auf die Wandung des Schachtes oder der Lüftungsleitung über die Bohröffnung gesetzt und mit vier Spanplattenschrauben (jeweils zwei oben und zwei unten) der Mindestgröße 4,0 x 20 mm befestigt. Die Teilfuge ist mit Promat-Kleber K84 zu verschließen. Dazu muss in die jeweilige Wandung der Schächte oder Lüftungsleitungen eine Öffnung von DN + 5 mm mittels Kernbohrung eingebracht werden. Je Nutzungseinheit dürfen bis zu drei "LBM-Absperrvorrichtungen" montiert werden, wenn die angeschlossenen "LBM-Absperrvorrichtungen" zu einer Wohnung bzw. einem Brandabschnitt gehören.

4.3 Anschluss von Lüftungsleitungen an Absperrvorrichtungen

Der Zulassungsgegenstand darf nur mit solchen Anschlussleitungen von Zu- und Abluftventilen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Lüftungsleitungen ausüben können.

Die Befestigungen/Abhängungen der weiterführenden Anschlussleitungen aus Stahlblech müssen in Abständen von $\leq 1,5$ m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Zulassungen entsprechen müssen, an massiven Decken F90 vorgenommen werden.

Pro Etage dürfen maximal drei Abgänge an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen dürfen auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm^2 betragen.

4.4 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtungen müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm^2 haben.

Der Einbau der Absperrvorrichtungen muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer Mindestdicke von

35 mm entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids und den Angaben des Herstellers vorgenommen werden.

4.5 Verschluss von Hohlräumen zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss bzw. Gips-Sand-Verguss vollflächig hergestellt werden.

4.6 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder Lüftungsleitungen ohne innen liegende Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsschächten auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm^2 betragen.

4.7 Verschluss von Hohlräumen zwischen der luftführenden Hauptleitung und der Geschossdecke

Der umlaufende Spalt zwischen der Geschossdecke und der luftführenden Hauptleitung muss mit Mörtel der Gruppen II oder III nach DIN 1053 oder mit Gipsmörtel vollständig ausgefüllt werden.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Inhaltsverzeichnis

Blatt	Pos.	Bezeichnung
2	1-9	Zusammenstellung ASV UP-3 Schieber
3	1-9	Zusammenstellung ASV AP-3 Schieber
4	10-16	Zusammenstellung ASV UP-3 Schieber
5	10-16	Zusammenstellung ASV AP-3 Schieber
6	1,3,10,12	Gehäusefronten, Stahlblechschieber
7	1,2	Abm. Gehäusefronten/-rückwände 3 Schieber
8	10,11	Abm. Gehäusefronten/-rückwände 1 Schieber
9	9,8,3,12	Abm. Gehäusemittelwände, Stahlblechschieber
10	6,15	Abmessungen Stützen
11	1-16	Stückliste
12		Einbau Version 3 Schieber
13		Einbau in Schachtwand Version 3 Schieber
14		Einbau Version 1 Schieber
15		Einbau in Schachtwand Version 1 Schieber



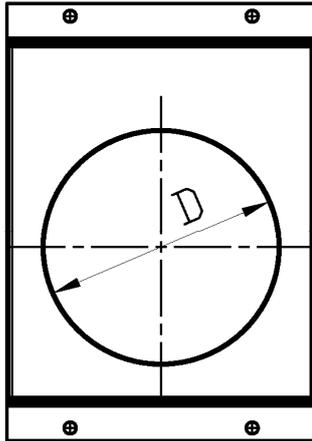
Das Etikett wird auf der Gehäusefront
 der Absperrvorrichtung aufgeklebt

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtungen 1 und 3 Schieber
 Inhaltsverzeichnis, Etikett

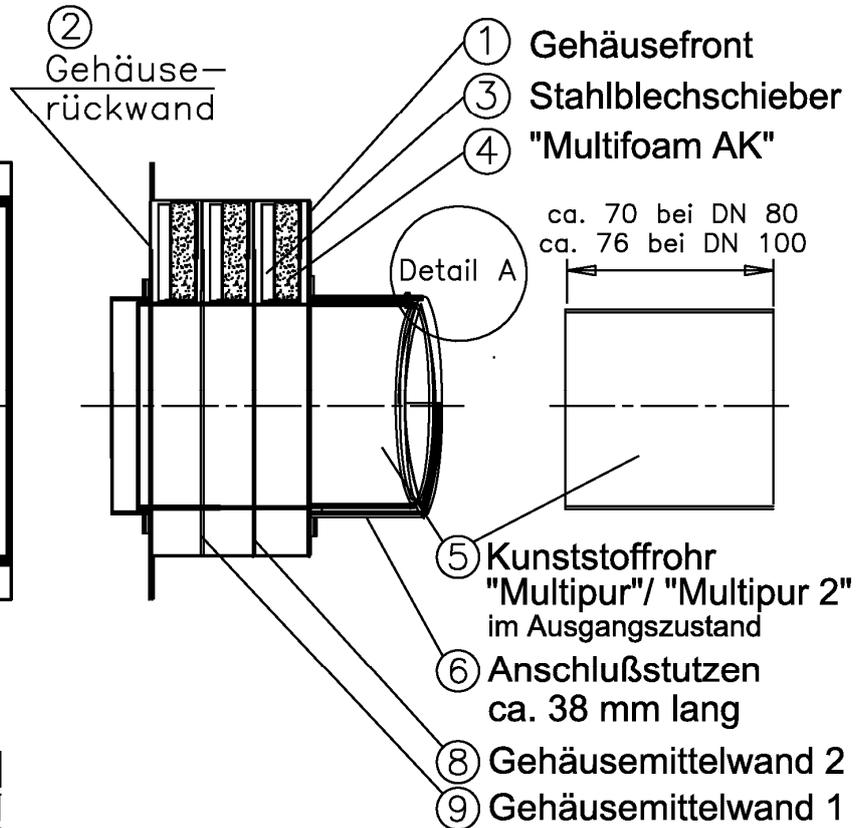
Anlage 1

Vorderansicht

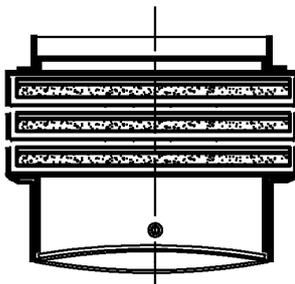


Seitenansicht-Offenstellung

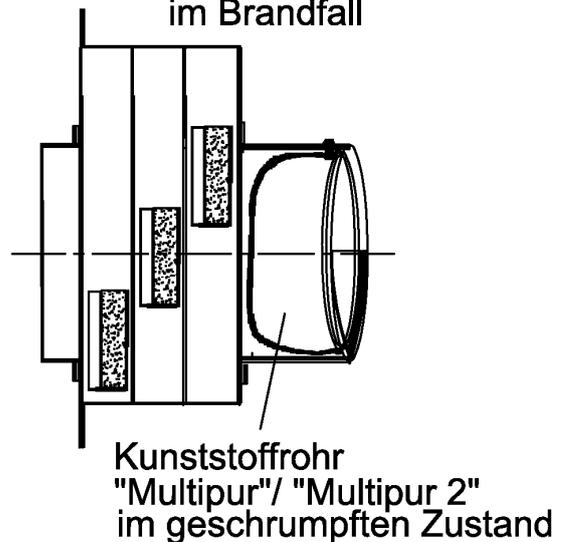
8 Spaltbreite
 lichte Weite



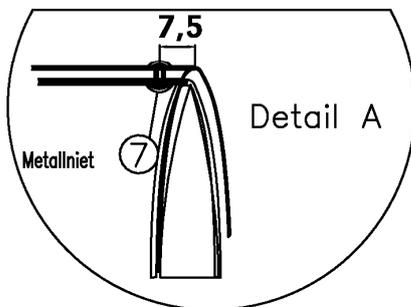
Draufsicht



Seitenansicht
 Geschlossenstellung
 im Brandfall



Mit einem Metallniet Ø 12 mm
 (Schaft Ø 4 mm) wird das Kunststoffrohr
 am Anschlußstutzen befestigt

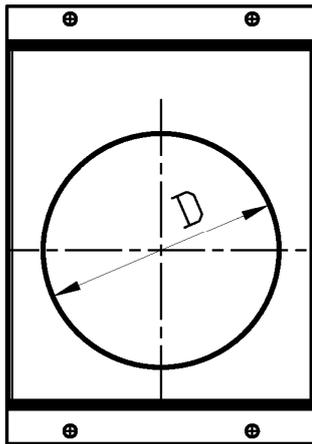


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

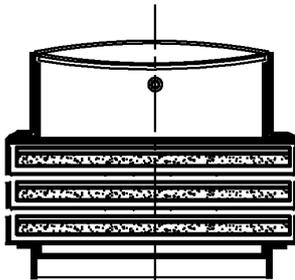
LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber
 Zusammenstellung Unterputzversion

Anlage 2

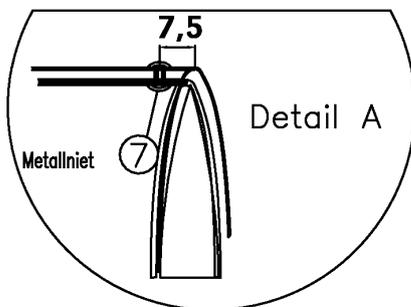
Vorderansicht



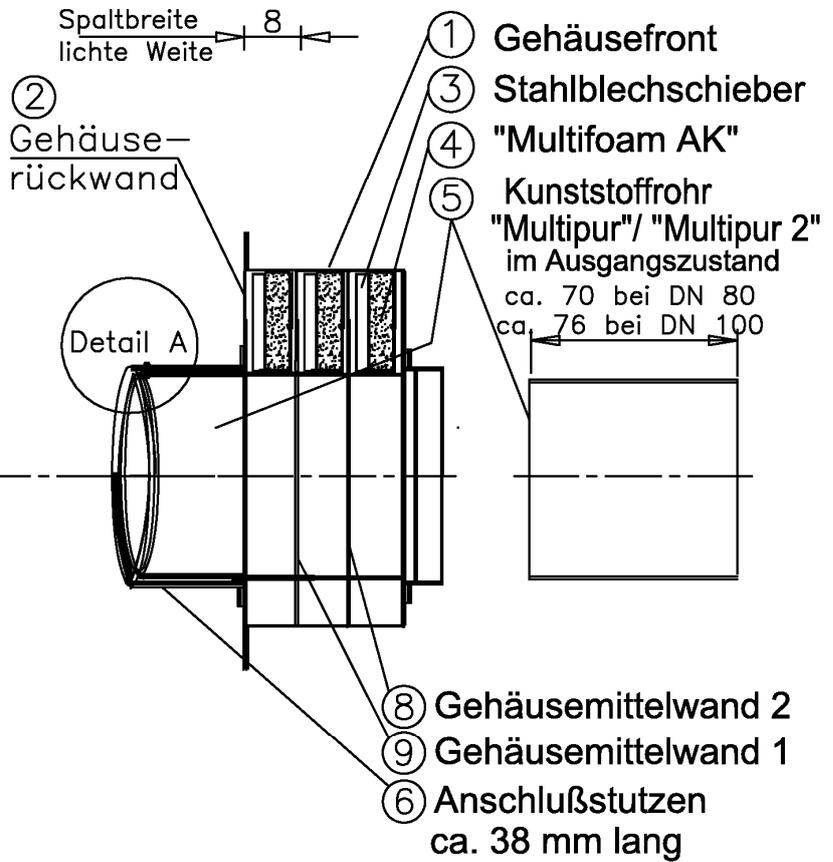
Draufsicht



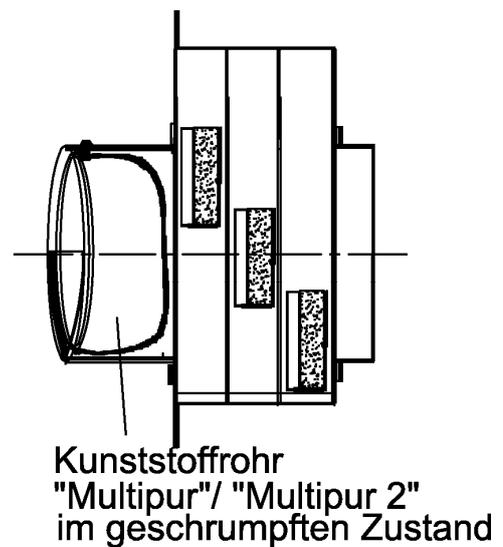
Mit einem Metallniet \varnothing 12 mm
 (Schaft \varnothing 4 mm) wird das Kunststoffrohr
 am Anschlußstutzen befestigt



Seitenansicht-Offenstellung



Seitenansicht
 Geschlossenstellung
 im Brandfall

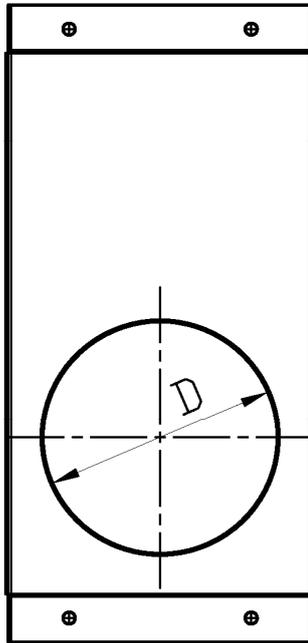


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

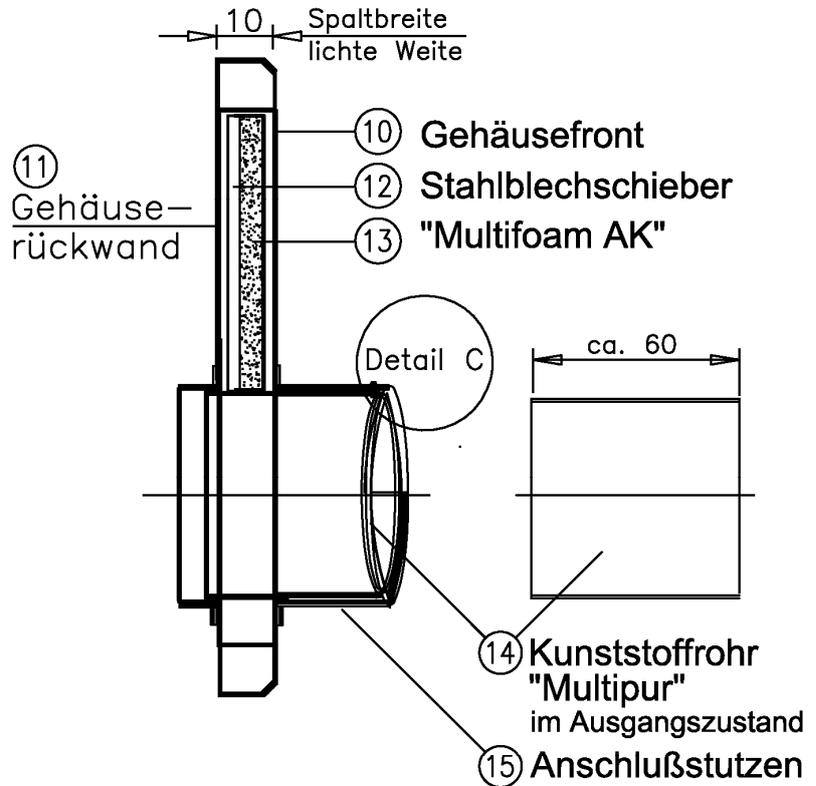
LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber
 Zusammenstellung Aufputzversion

Anlage 3

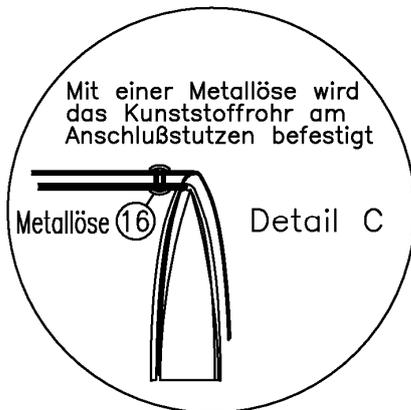
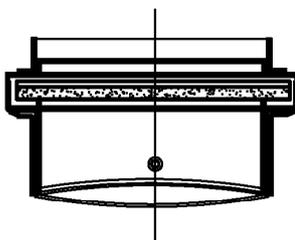
Vorderansicht



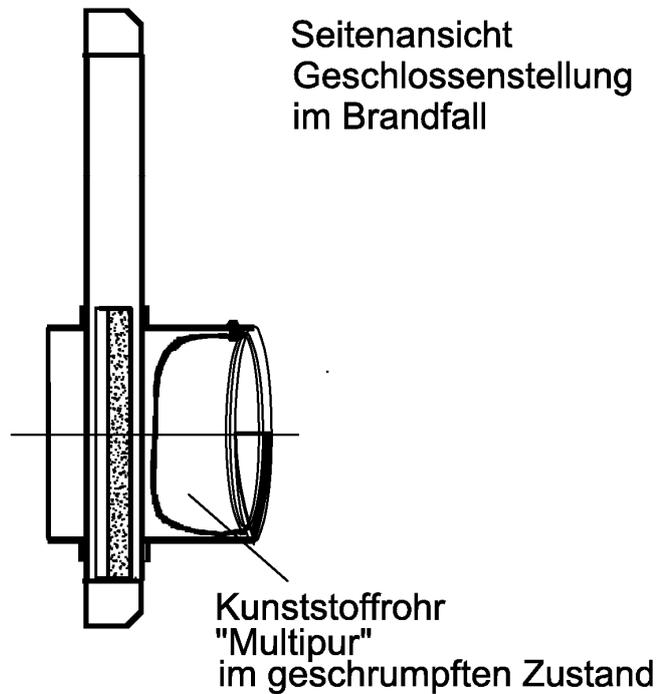
Seitenansicht-Offenstellung



Draufsicht



Seitenansicht
 Geschlossenstellung
 im Brandfall

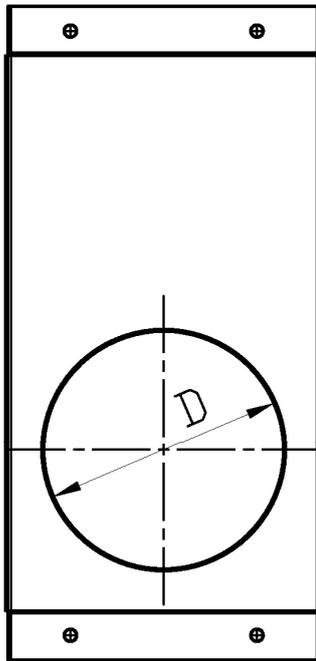


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

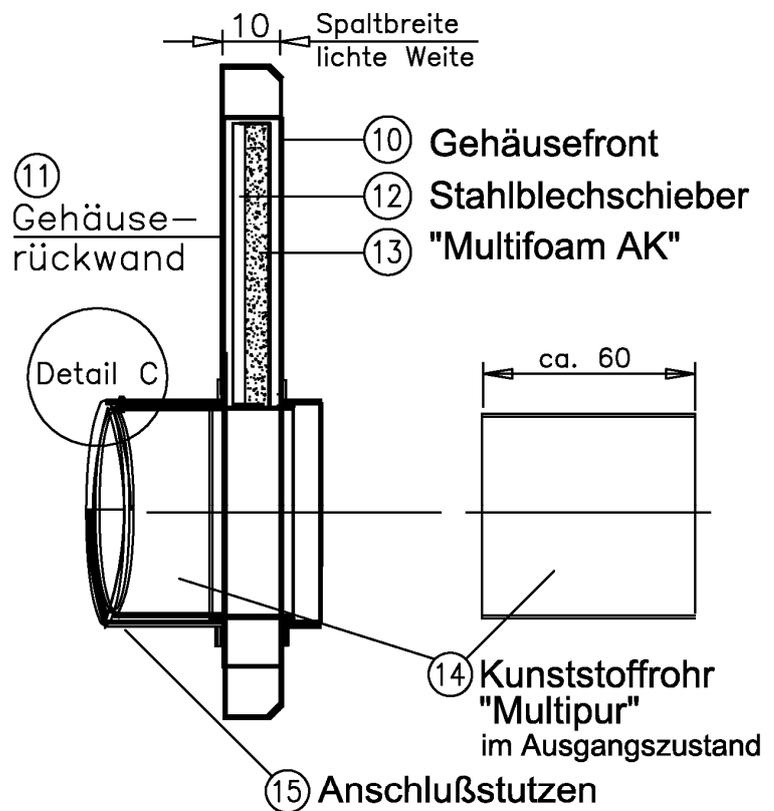
LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber
 Zusammenstellung Unterputzversion

Anlage 4

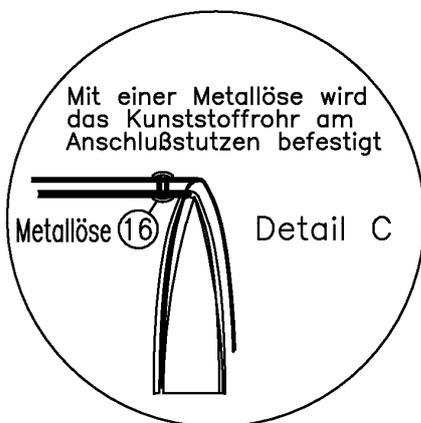
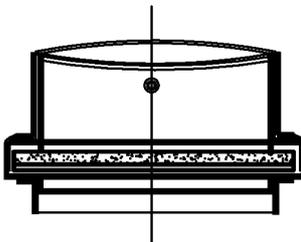
Vorderansicht



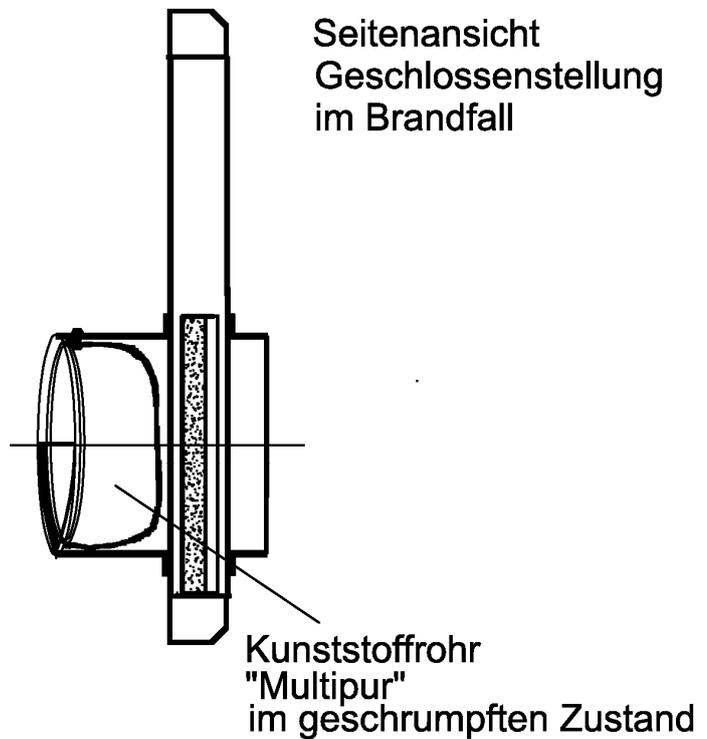
Seitenansicht-Offenstellung



Draufsicht



Seitenansicht
 Geschlossenstellung
 im Brandfall

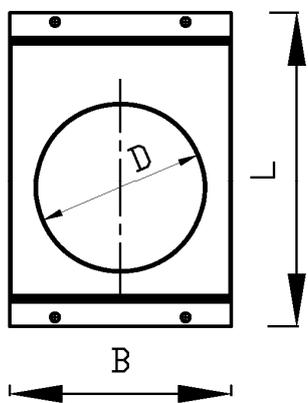


Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

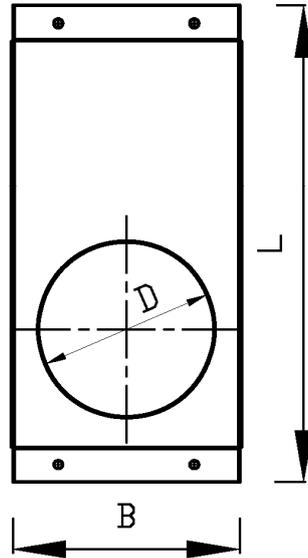
LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber
 Zusammenstellung Aufputzversion

Anlage 5

①+⑩ Gehäusefronten aus verzinktem Stahlblech 1 mm dick



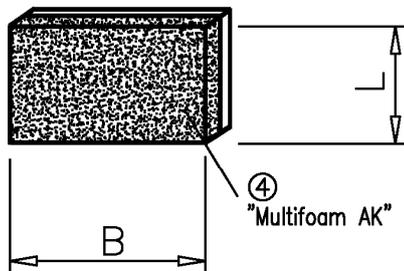
Größe	DN 80	DN 100
L	162	188
B	119	129
D	76	96



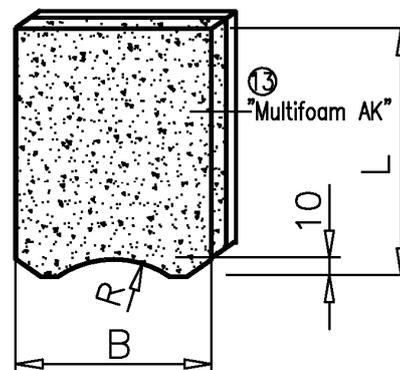
Größe	DN 100	DN 125
L	265	315
B	127	152
D	96	121

Die Befestigung der Absperrvorrichtung wird mit Spanplattenschrauben min. 4,0 x 20 und Brandschutzkleber K84 vorgenommen.

③+⑫ Stahlblechschieber aus verzinktem Stahlblech 2 mm dick
 Version 3 Schieber Version 1 Schieber



Größe	DN 80	DN 100
L	40	46
B	100	120



Größe	DN 100	DN 125
L	120	145
B	120	145
R	48	60,5

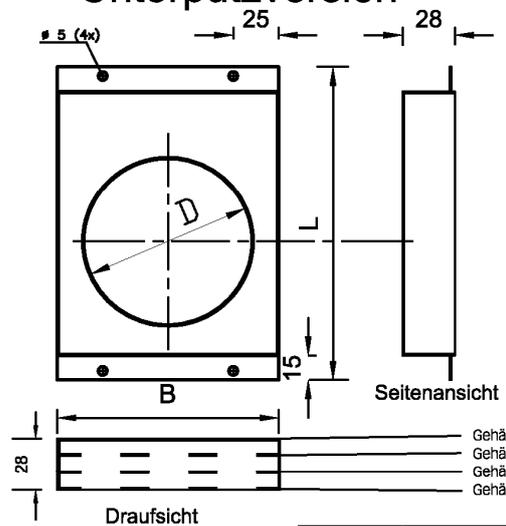
Auf dem Stahlblechschieber ist vollflächig ein 4 mm dicker, aufschäumender Baustoff "Multifoam AK" aufgegossen.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

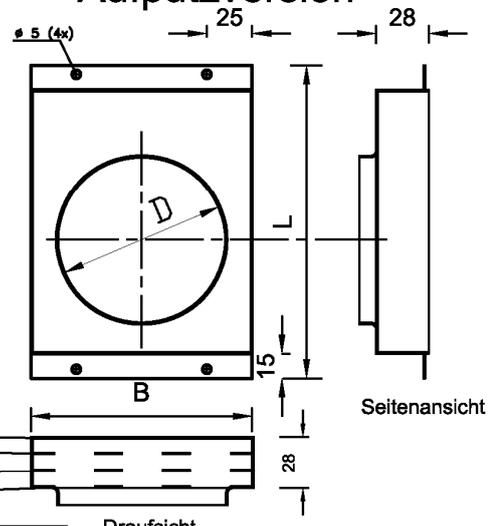
LBM-Absperrvorrichtung 1 und 3 Schieber
 Zusammenstellung

Anlage 6

① **Abmessungen Gehäusefront Unterputzversion**

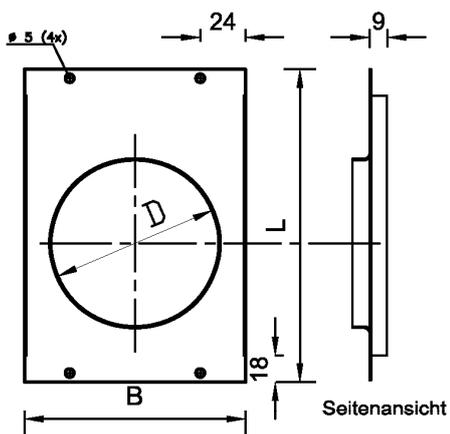


Aufputzversion

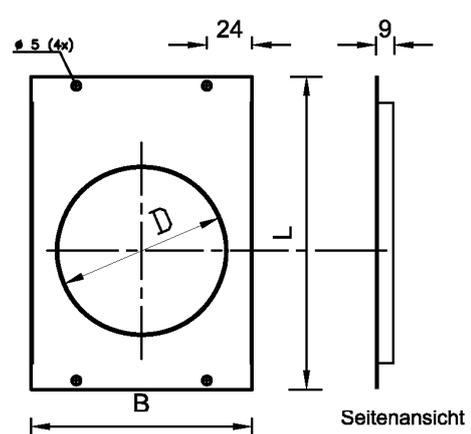


Größe	L	B	D
DN 80	162	119	76
DN 100	188	129	96

② **Abmessungen Gehäusefront Unterputzversion**



Aufputzversion



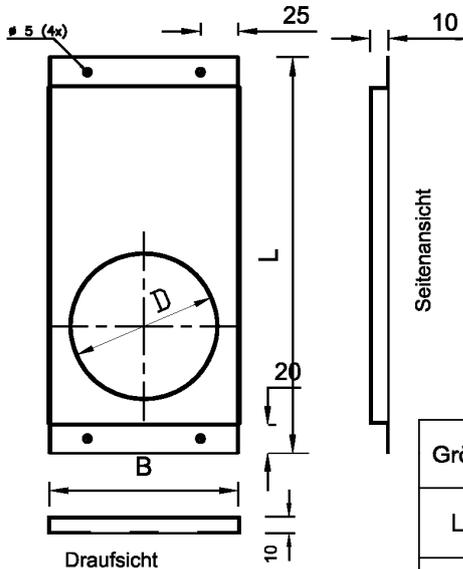
Größe	L	B	D
DN 80	162	117	76
DN 100	188	127	96

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber
 Abmessungen Gehäusefronten/-rückwände

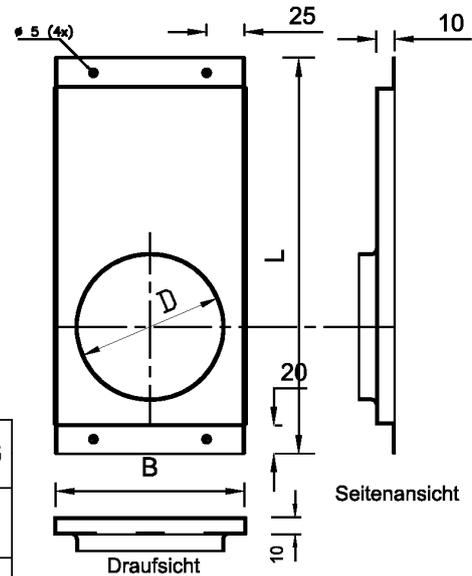
Anlage 7

10 Abmessungen Gehäusefront
 Unterputzversion

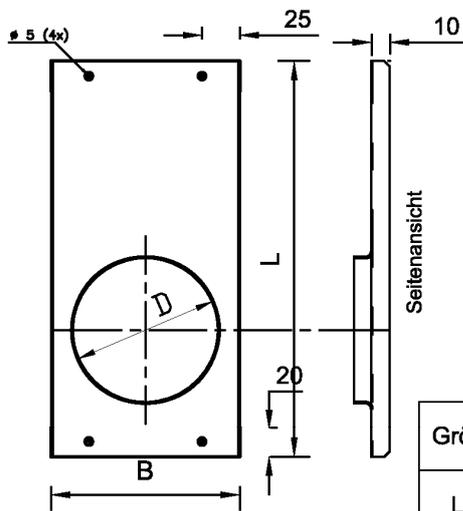


Größe	DN 100	DN 125
L	265	315
B	127	152
D	96	121

Aufputzversion

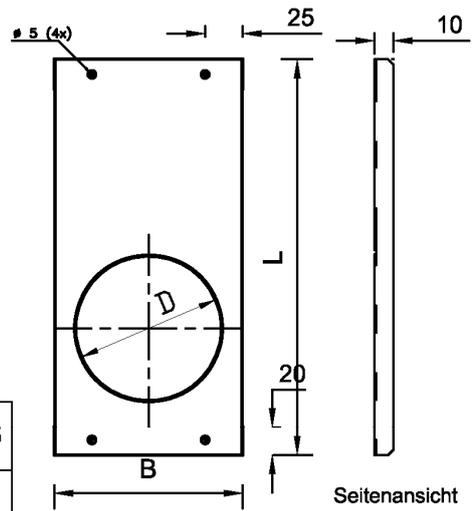


11 Abmessungen Gehäusefront
 Unterputzversion



Größe	DN 100	DN 125
L	265	315
B	127	152
D	96	121

Aufputzversion



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

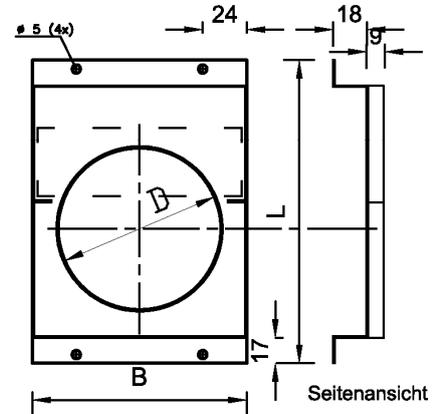
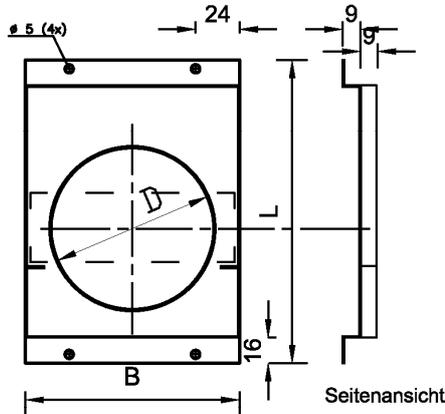
LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber
 Abmessungen Gehäusefronten/-rückwände

Anlage 8

Abmessungen Gehäusemittelwände mit Schieberauflagen

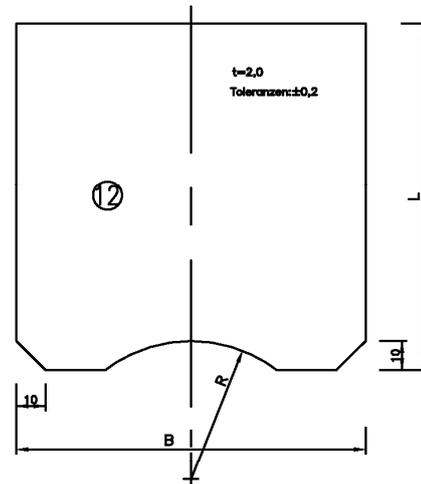
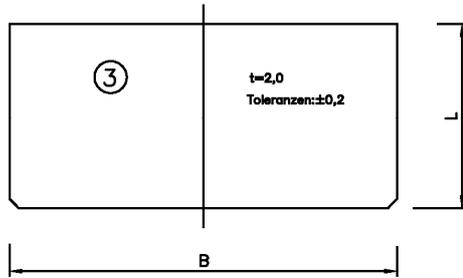
⑨ Gehäusemittelwand 1

⑧ Gehäusemittelwand 2



Größe	L	B	D
DN 80	162	117	76
DN 100	188	127	96

③+⑫ Stahlblechschieber aus verzinktem Stahlblech 2 mm dick
 Version 3 Schieber Version 1 Schieber



Größe	DN 80	DN 100
L	40	46
B	100	120

Auf dem Stahlblechschieber ist vollflächig ein 4 mm dicker, aufschäumender Baustoff "Multifoam AK" aufgegossen.

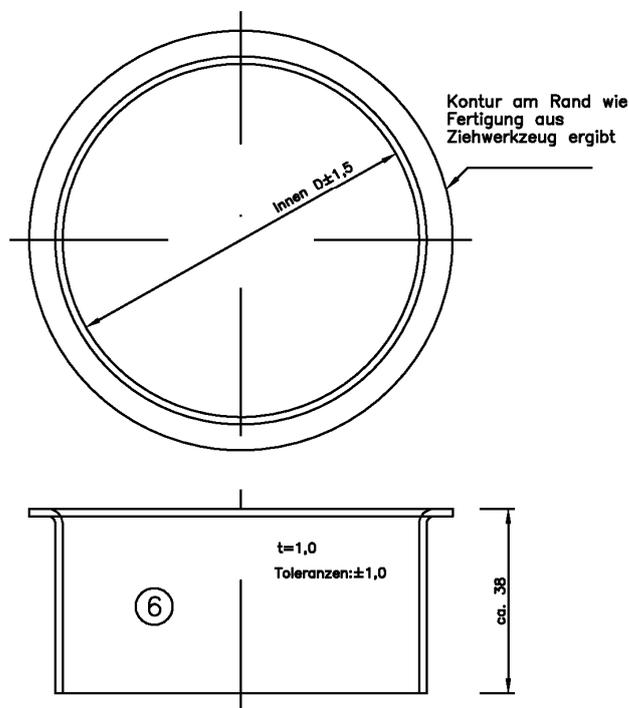
Größe	DN 100	DN 125
L	120	145
B	120	145
R	48	60,5

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtungen 1 und 3 Schieber
 Abmessungen Gehäusemittelwände für Auf- und Unterputzversion
 Stahlblechschieber

Anlage 9

⑥ Abmessungen Stutzen Version 3 Schieber



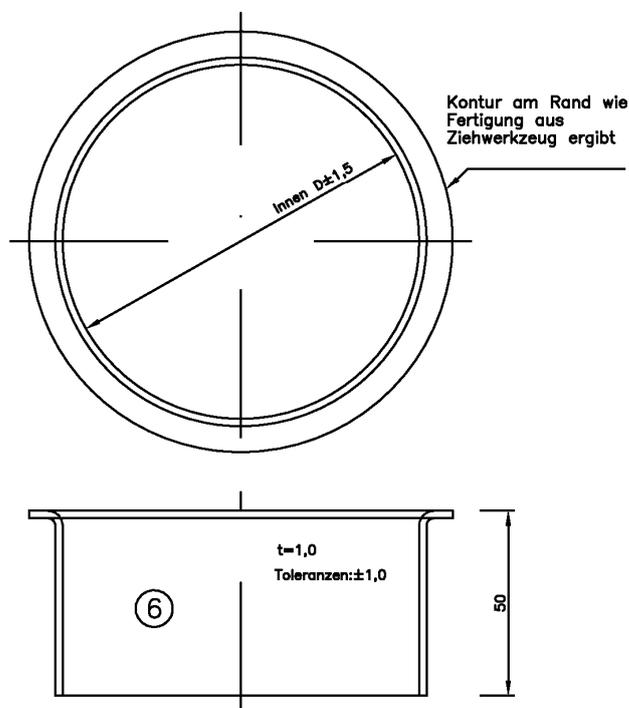
Stutzenmaße

Größe	DN 80	DN 100
D	76	96

Anordnung des Stutzens:
 Unterputzversion -
 an der Gehäusefront

Aufputzversion -
 an der Gehäuserückwand

⑮ Abmessungen Stutzen Version 1 Schieber



Stutzenmaße

Größe	DN 100	DN 125
D	96	121

Anordnung des Stutzens:
 Unterputzversion -
 an der Gehäusefront

Aufputzversion -
 an der Gehäuserückwand

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtungen 1 und 3 Schieber
 Abmessungen Stutzen

Anlage 10

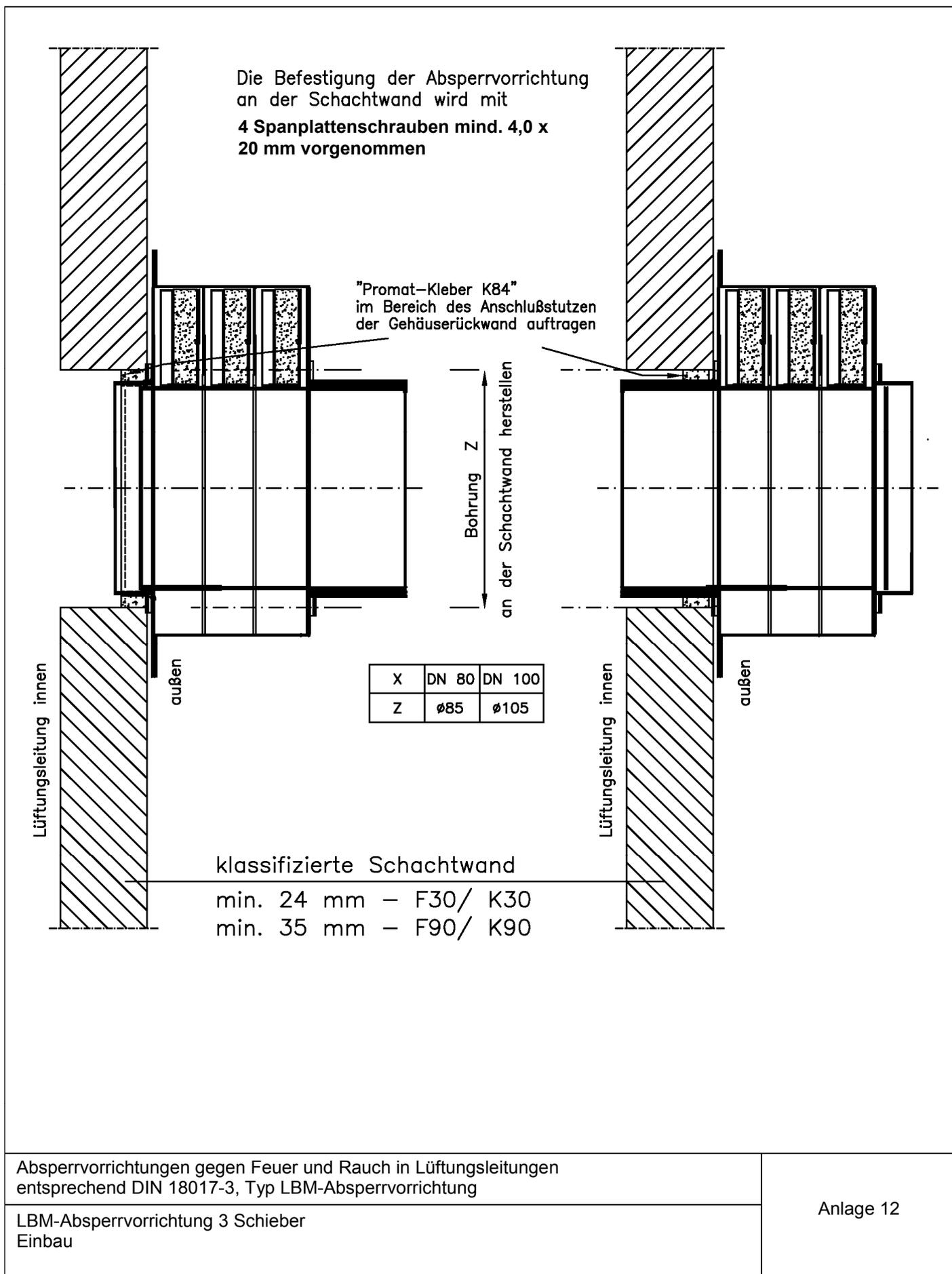
Pos.	Bezeichnung	Werkstoff	Dimension	Blatt
1	Gehäusefront	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,6,7
2	Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,7
3	Stahlblechschieber	St1203-elo.verzinkt	2,0 mm dick	2,3,6,9
4	Aufschäumender Baustoff	"Multifoam AK"	4,0 mm dick	2,3,6
5	Kunststoffrohr "Multipur"	Polyethylen	ca. 2,0 mm dick	2,3
	Kunststoffrohr "Multipur 2"		ca. 1,3 mm dick	
6	Anschlußstutzen an Gehäusefront oder Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,10
7	Metallniet	Stahl verzinkt	∅12/∅4 mm	2,3
8	Gehäusemittelwand 1	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,9
9	Gehäusemittelwand 2	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,9
10	Gehäusefront	St1203-elo.verzinkt	1,0 mm dick	4,5,6,8
11	Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	4,5,8
12	Stahlblechschieber	St1203-elo.verzinkt	2,0 mm dick	4,5,6,9
13	Aufschäumender Baustoff	"Multifoam AK"	4,0 mm dick	4,5,6
14	Kunststoffrohr "Multipur"	Polyethylen	ca. 2,0 mm dick	4,5
	Kunststoffrohr "Multipur 2"		ca. 1,3 mm dick	
15	Anschlußstutzen Gehäusefront oder Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	4,5,10
16	Metallöse	Messing blank	0,4 mm dick	4,5

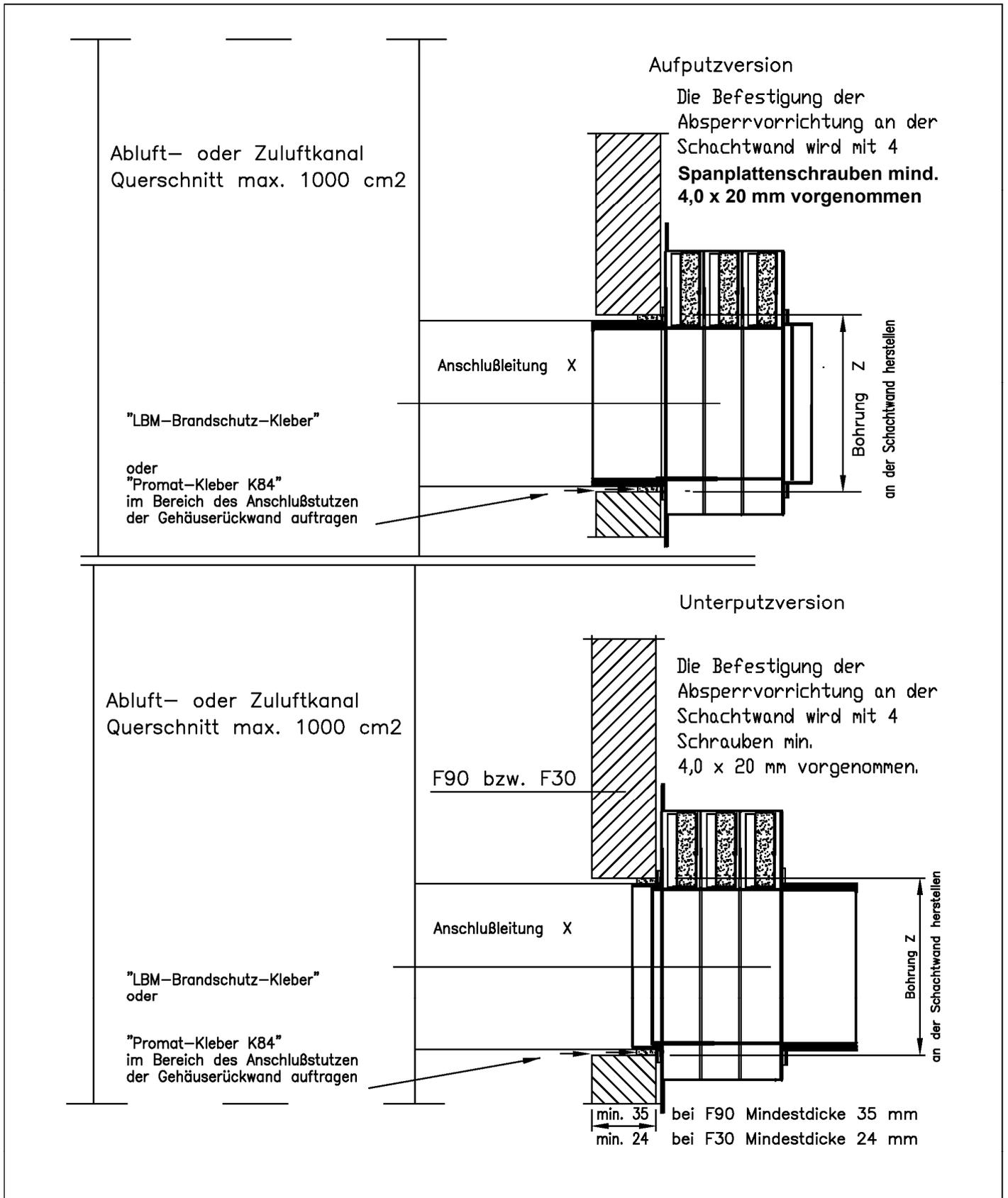
Pos.1, Pos.2, Pos.6, Pos.8, Pos.9, Pos.10, Pos.11 und Pos.15 können auch lackiert werden, z.B. Pulverbeschichtung

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtungen 1 und 3 Schieber
 Stückliste

Anlage 11





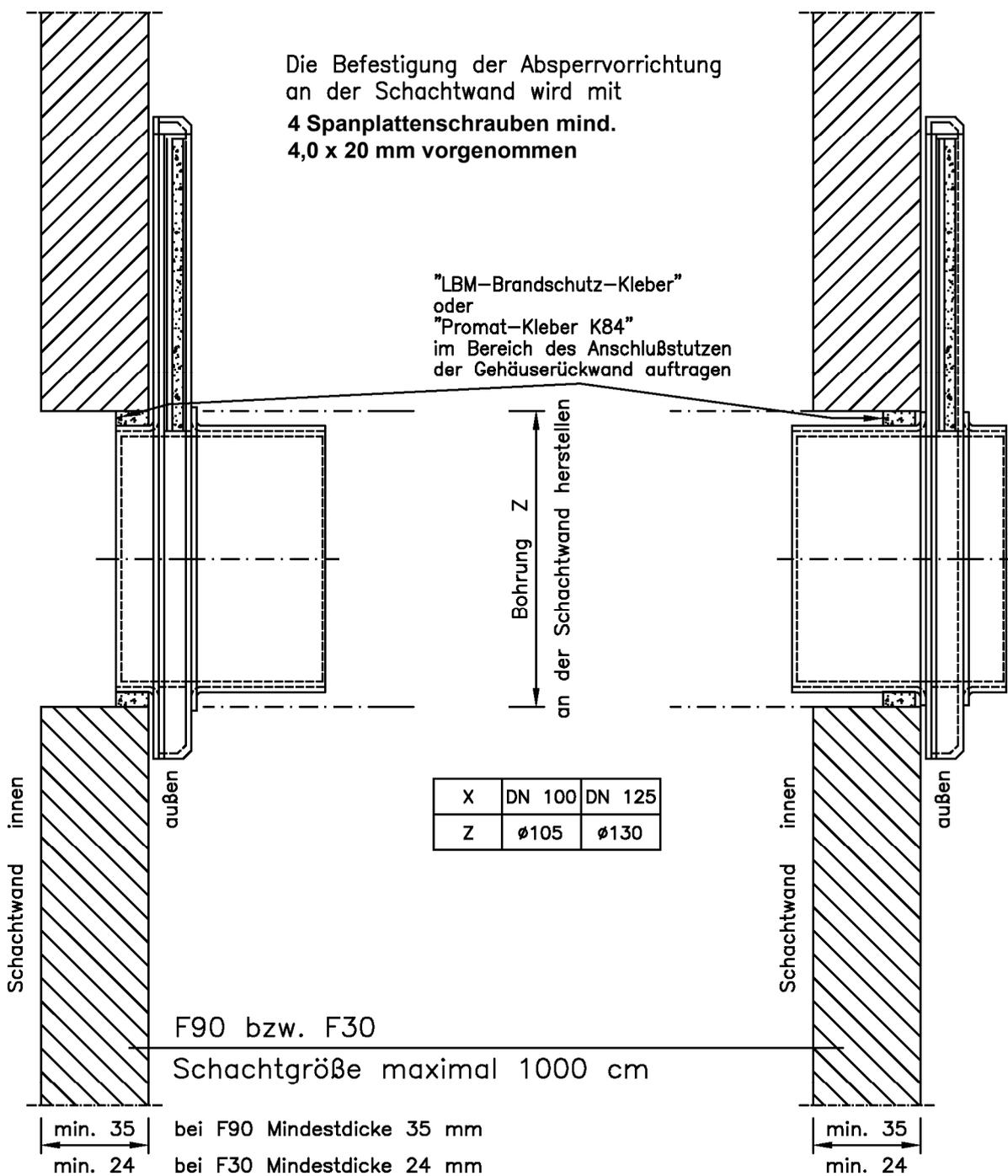
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtung 3 Schieber
 Einbau in Schachtwänden

Anlage 13

Unterputzversion

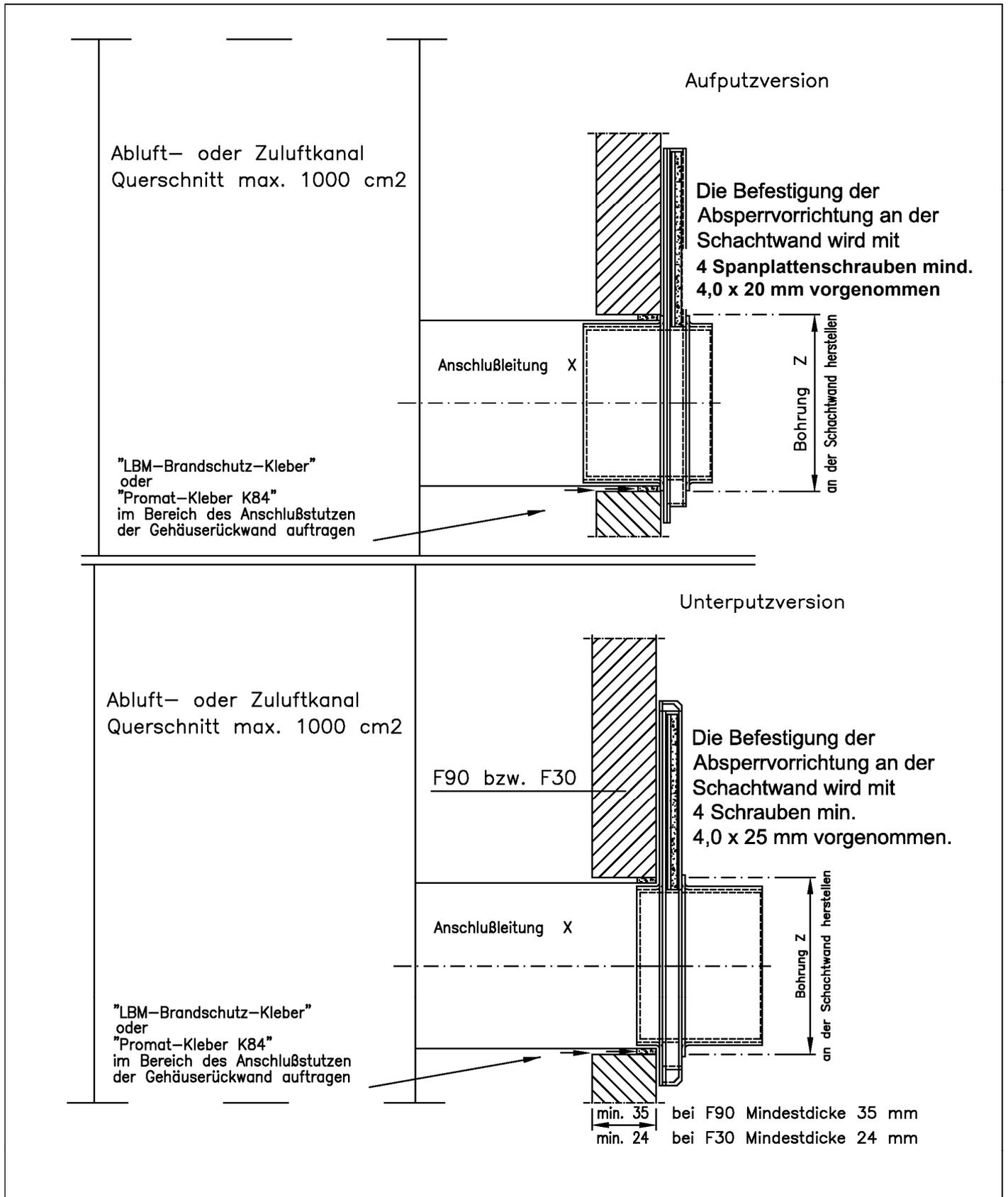
Aufputzversion



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung

LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber
 Einbau

Anlage 14



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3, Typ LBM-Absperrvorrichtung	Anlage 15
LBM-Absperrvorrichtung 1 Schieber Einbau in Schachtwänden	